

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-10-28

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen
Bearbeiter/in: Frau Weikinn
Telefon: 545 - 1561

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

00091/2014

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin (LH SN) kann die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich trotz erheblicher eigener Anstrengungen bisher nicht erfüllen. Im Jahr 2013 wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde der beratende Beauftragte bestellt, um den Konsolidierungsprozess in der Landeshauptstadt Schwerin zu begleiten und insbesondere weitere Konsolidierungspotentiale aufzuzeigen.

Im Ergebnis ist der Stadtverwaltung mit Datum vom 18.03.2014 ein Maßnahmenkatalog zur Konsolidierung vorgelegt worden. Dieser sieht u. a. die Anhebung der Hundesteuer von derzeit 90 Euro auf 108 Euro für den Ersthund ab Veranlagungsjahr 2015 vor.

Bundesweite Statistiken identifizieren einen Anteil von 85 % der Gesamtanzahl als Ersthund. Auch die Fa. PWC hat sich für die Berechnung des Konsolidierungspotenzials dieser Berechnungsmethode bedient und so einen Ertrag von 41.650 Euro errechnet.

Mit der Jahresveranlagung 2014 sind 2.647 Ersthunde der LH SN steuerlich veranlagt worden. Unter Berücksichtigung dieser aktuellen Zahl wird ein jährlicher Mehrertrag von 47.600 Euro erwartet. (2.647 Hunde x 18 Euro= 47.600 Euro).

Neben der Tarifierhöhung sind weitere, sich aus der bisherigen Umsetzung der Satzung ergebene Tatbestände in die Änderungssatzung eingearbeitet worden. Im Einzelnen wie folgt:

1. Der § 3 Abs. 4 regelt künftig, wann bei Wohnortwechsel des Hundehalters die Hundehaltung

beginnt bzw. endet.

2. Der § 3 Abs. 2 regelt künftig, dass Hunde, für die eine Ermäßigung nach dieser Satzung gilt,

auch als Ersthund im Sinne dieser Satzung gelten.

3. In § 5 Nr. 2 sind die Tatbestände für eine Steuerbefreiung bei Schwerbehinderung konkretisiert worden.

4. In § 6 Abs. 2 ist die Dauer der Ermäßigung durch die Angabe von 36 Monaten eindeutig benannt worden.

5. Der § 11 wird ebenfalls neu aufgenommen. Er beinhaltet eine erforderliche Regelung zur Datenverarbeitung.

Verschiedentlich begehren Hundehalter die Einführung weiterer Ermäßigungstatbestände. Es wurde darauf verzichtet, für diese Fälle Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände aufzunehmen, weil überzeugende Rechtfertigungsgründe für eine Minderung der Steuer in diesen Fällen nicht erkennbar und letztlich alle Möglichkeiten der Einnahmenerhebung auszuschöpfen sind.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 43 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

3. Alternativen

Ein Verzicht auf die Umsetzung dieser Maßnahmen ist möglich, wenn durch andere Maßnahmen eine entsprechende Kompensation erreicht werden kann. Dies könnte insbesondere durch Kürzungen im Bereich von freiwilligen Leistungen erfolgen.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Anhebung des Steuersatzes wirkt sich auf alle Hundehalter aus.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Mehrerträge und Mehreinzahlungen in Höhe von 47.600 Euro im Produkt 6110100 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: entfällt

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: entfällt

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten): entfällt

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): beginnend ab Haushaltsjahr 2015 47.600 Euro p.a.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: entfällt

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Maßnahmekatalog des beratenden Beauftragten der Fa. PWC

nein

Anlagen:

2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin
Synopsis

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin